

Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <https://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 10/2020

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Heer:

- **Fenstersturz**

Stabsunteroffizier X ist verheiratet und hat zusammen mit seiner Frau zwei Kinder. Der Soldat ist aus bisher ungeklärten Umständen aus dem Fenster eines Unterkunftsgebäudes gestürzt und wurde dabei schwer verletzt. Er hatte seiner Frau keine Kontovollmacht ausgestellt. Daher ist sie für sich und ihre beiden Kinder zeitweise auf externe Unterstützung zum Lebensunterhalt angewiesen.

Der Sozialdienst der Bundeswehr hat beim Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. um eine finanzielle Unterstützung für die Familie gebeten.

Der Geschäftsführende Vorstands des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, hierzu mit einer Soforthilfe in Höhe von **1.000,- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Fahrt- und Besuchskosten bei der Tochter**

Das Kind des verheirateten Oberstabsgefreiten X leidet an einer Stoffwechselerkrankung. Für Fahrten zu Behandlungsterminen und Krankenhausaufenthalte entstehen daher hohe Kosten, die nur teilweise erstattet werden.

Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum hat beim Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. um eine finanzielle Unterstützung für die Familie gebeten.

Der Geschäftsführende Vorstands des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, der Familie hierzu mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000,- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Wohnungsbrand**

Hauptfeldwebel X lebt mit seiner Lebensgefährtin in einer Mietwohnung. Durch einen Wohnraumbrand im Oktober 2019 wurde die gesamte Wohnungseinrichtung zerstört. Die Schadensursache ist noch nicht geklärt.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk und bat um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten, um den Schaden, der ihm entstanden ist, zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000,- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tragischer Verkehrsunfall**

Unteroffizier X hatte mit seiner Ehefrau kürzlich ein Haus gekauft. Durch einen tragischen Verkehrsunfall hat der Soldat im November 2019 seine Ehefrau und das ungeborene Kind verloren.

Die Einheit des Soldaten hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten gebeten.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **4.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Frühchen verstorben**

Der Sohn des Hauptfeldwebels X und seiner Lebensgefährtin wurde in der 22. Schwangerschaftswoche geboren und verstarb nur wenige Stunden nach der Geburt.

Unser Mitglied am Standort hat sich in diesem überaus tragischen Vorfall an das Soldatenhilfswerk gewandt und bat um eine finanzielle Unterstützung für die Familie, um die Kosten die ihnen entstanden sind, zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten und seine Lebensgefährtin mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Besuchskosten beim Sohn**

Oberstabsgefreiter X ist verheiratet und lebt mit seiner Ehefrau und einem Kind zusammen. Der 2017 geborene Sohn ist schwer erkrankt, musste operiert werden und anschließend zur Reha. In diesem Zusammenhang sind der Familie hohe Kosten für Besuchsfahrten und Übernachtungen entstanden.

Der zuständige Sozialdienst hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten gebeten, um die durch diese Situation entstandenen finanziellen Kosten zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Besuchskosten**

Unteroffizier X ist ledig und wohnt noch bei seinen Eltern. Im September 2019 wurde der Soldat durch einen Verkehrsunfall schwer verletzt und liegt seitdem in einem vom Elternhaus 500 km entfernten Krankenhaus. Die Eltern versuchen ständig zur Betreuung ihres Sohnes vor Ort zu sein. Die Besuchsfahrten sowie die Unterkunft belasten die Familie emotional und finanziell schwer.

Der zuständige Sozialdienst beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Landsberg am Lech hat beim Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. eine Unterstützung für die Familie beantragt.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, zur Milderung der finanziellen Situation die Familie mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **4.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod auf dem Truppenübungsplatz**

Im Februar 2020 verstarb Hauptfeldwebel X auf dem Truppenübungsplatz an einem Herzstillstand. Er war nicht verheiratet und hatte zwei Kinder. Er lebte mit der Mutter eines Kindes in häuslicher Gemeinschaft, das andere Kind lebt bei seiner ehemaligen Lebensgefährtin.

Die Einheit des Soldaten und der zuständige Sozialdienst haben beim Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. um eine finanzielle Unterstützung für die Angehörigen im gemeinsamen Haushalt gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen der Hinterbliebenen und die damit einhergehenden Veränderungen zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, hier mit einer Soforthilfe in Höhe von **4.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen der Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Frühgeburt**

Herrn Oberstabsgefreiter X lebt mit seiner Lebensgefährtin und deren 6-jähriger Tochter in häuslicher Gemeinschaft. Im Mai 2019 wurde der gemeinsame Sohn als Frühgeburt geboren. Er hatte aufgrund der Frühgeburt Herz- und Lungenprobleme und verstarb im Februar 2020.

Der Kompaniefeldwebel des Soldaten wandte sich an das Soldatenhilfswerk und bat um eine finanzielle Unterstützung für die Familie, um die Kosten die ihnen entstanden sind zu mildern. Der Staffelpatente unterstützte den Antrag mit Nachdruck.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten und seiner Lebensgefährtin mit einer Soforthilfe in Höhe von **3.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Familienvater verstorben**

Der verheiratete Stabsfeldwebel X verstarb im Februar 2020 nach langer Krankheit. Er lebte zusammen mit seiner Frau und zwei Kindern (2 und 6 Jahre). Der Soldat hatte noch eine Tochter (20) aus einer vorherigen Beziehung, welche sich in einer Berufsausbildung befindet.

Der Sozialdienst hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für die Familie gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, hier mit einer Soforthilfe in Höhe von **5.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Ehefrau verstorben**

Oberstabsgefreiter X ist verheiratet und lebte mit seiner Frau und den drei Kindern zusammen. Im April 2020 verstarb seine Ehefrau völlig unerwartet.

Der Sozialdienst hat sich an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für die Familie gebeten, um die ihnen entstandenen Kosten zu mildern. Der Kommandeur des Soldaten unterstützte den Antrag.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie mit einer Soforthilfe in Höhe von **6.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Vater verstorben**

Frau Stabsunteroffizier X ist alleinerziehende Mutter. Im März 2020 verstarb der Vater der Soldatin. Die Soldatin begleitete Ihren Vater während der Sterbephase und kümmerte sich allein um alle Bestattungsangelegenheiten.

Der zuständige Sozialdienst hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für die Soldatin gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie mit einer Soforthilfe in Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Krebserkrankung**

Anfang Mai 2020 wurde bei Hauptfeldwebel X Krebs diagnostiziert. Der Soldat ist verheiratet und hat zwei Töchter (7 Monate, 4 Jahre). Der Soldat wurde operiert und liegt derzeit noch im Krankenhaus. Anschließend steht dem Soldaten eine dreimonatige Reha bevor. Unser Mitglied am Standort hat beim Soldatenhilfswerk eine Unterstützung für die Familie beantragt, um die finanziellen Sorgen zu mildern. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte unterstützte den Antrag mit Nachdruck.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie zur Milderung ihrer finanziellen Situation mit einer Soforthilfe in Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Suizid des Ehemannes**

Frau Oberfeldwebel X war verheiratet und hat mit ihrem Mann zusammen einen 7-jährigen Sohn. Im Juni 2020 beging der Ehemann der Soldatin Suizid.

Der zuständige Sozialdienst hat sich an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für die Familie gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen zu mildern. Die Vorgesetzten wurden über den Antrag in Kenntnis gesetzt und unterstützen diesen.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, hier mit einer Soforthilfe in Höhe von **3.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod des Sohnes**

Frau Oberstabsgefreite X war alleinerziehend und lebte mit ihrem 11-jährigen Sohn zusammen. Im August 2020 ist der Sohn der Soldatin unerwartet verstorben.

Der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr hat sich an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für die Soldatin gebeten, um die ihr entstandenen Kosten zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Soldatin mit einer Soforthilfe in Höhe von **3.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod durch Unfall**

Unteroffizier (FA) X ist bei einem Unfall verstorben. Er lebte zusammen mit seiner Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Sohn (4 Jahre).

Der zuständige Sozialdienst hat sich an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für die Lebensgefährtin und dem Sohn gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen für sie zu mildern. Die Vorgesetzten wurden über den Antrag in Kenntnis gesetzt und unterstützen diesen.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, hier mit einer Soforthilfe in Höhe von **4.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <https://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 10/2020

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Luftwaffe:

- **Herausforderung Drillinge**

Im Sommer 2016 kamen die Drillinge von Stabsunteroffizier X als extreme Frühgeburten zur Welt. Alle Kinder waren in einem äußerst kritischen Gesundheitszustand. Das Ehepaar hat nunmehr seit über 2 Jahren mit diesen Herausforderungen zu kämpfen. Insbesondere der sehr kritische gesundheitliche Zustand eines der Kinder belastet sehr. Ohne fremde Hilfe kann diese Familie die psychischen und finanziellen Belastungen nicht meistern. Der Sozialdienst hat daher um eine finanzielle Unterstützung für die temporäre Anstellung einer Tagesmutter gebeten.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat entschieden, die Familie hierzu mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **10.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Erstausrüstung Baby**

Im April 2019 wurde der gemeinsame Sohn des Oberstabsgefreiten X und seiner Lebensgefährtin geboren. Aufgrund einer Erkrankung und der Arbeitslosigkeit der Lebensgefährtin kann sich der Soldat im Moment keine Erstausrüstung für das Kind leisten.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat auf der Grundlage eines vom Sozialdienst der Bundeswehr vorgelegten Antrages entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **500.- Euro** zu unterstützen.

- **Delphintherapie**

Der Sohn des Hauptfeldwebel X, verheiratet mit zwei Kindern erlitt kurz nach der Geburt vor drei Jahren einen Schlaganfall und einen Herzstillstand. Das Kind ist seitdem schwerstbehindert (GdB 100). Ärztlicherseits wird eine Delphintherapie für das Kind befürwortet.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag des Sozialdienstes der Bundeswehr zur Unterstützung bei der Delphintherapie beraten und entschieden, den Soldaten hierzu mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **11.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Sternenkind**

Im April 2019 kam die gemeinsame Tochter von Hauptfeldwebel X und seiner Ehefrau zur Welt und verstarb nach nur vier Stunden Lebenszeit. Durch einen Wasserschaden in der Wohnung war die Familie weiteren Belastungen ausgesetzt.

Der Kommandeur der Dienststelle hat das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. um eine finanzielle Unterstützung für die Familie gebeten, um die Kosten zu mildern, die der Familie entstanden sind.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, hier mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Treppenlift für die Ehefrau**

Die Ehefrau von Oberstabsfeldwebel X erkrankte 2011 an Multipler Sklerose; der Grad der Behinderung beträgt 80 %. Zur Verbesserung der Lebensqualität der Ehefrau sind umfangreiche Umbauten im Wohnhaus notwendig. Unter anderem ist der Einbau eines Treppenliftes geplant.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat auf Antrag des Sozialdienstes der Bundeswehr entschieden, hierzu mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **12.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Lebensgefährlicher Unfall**

Herr Hauptgefreiter X hatte einen schweren und lebensgefährlichen Unfall. Er lebte bisher im Haushalt seiner Mutter. Kurz vor seinem Unfall hatte der Soldat zusammen mit seiner Lebensgefährtin eine eigene und erste gemeinsame Wohnung bezogen. Aufgrund der schweren Verletzungen empfehlen die Ärzte, dass jederzeit eine vertraute Person anwesend sein sollte. Daher wechseln sich die Mutter, die Lebenspartnerin und die Schwester des Soldaten bei der Betreuung ab. Für die Besuchsfahrten sind hohe Kosten entstanden, die nicht erstattet wurden. Der Sozialdienst der Bundeswehr hat beim Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. um eine finanzielle Unterstützung für die Familie gebeten.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie hierzu mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod eines Kindes**

Im August 2019 kam der Sohn des verheirateten Stabsunteroffiziers X zur Welt und verstarb nur wenige Stunden nach der Geburt.

Auf Antrag des Sozialdienstes hat der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. entschieden die Familie mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Verkehrsunfall**

Obergefreiten X verunglückte im August 2019 bei einem Verkehrsunfall tödlich. Er lebte zusammen mit zwei Geschwistern im Haushalt der Mutter. Der zuständige Sozialdienst beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk und bat um eine finanzielle Unterstützung für die Familie.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie mit einer Soforthilfe in Höhe von **3.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Fahrkosten zu Therapiemaßnahmen**

Herr Hauptfeldwebel X ist verheiratet und hat zwei Kinder. Der 3-jährige Sohn des Soldaten ist schwerstbehindert und auf einen Rollstuhl angewiesen. Um den Jungen mit seinem Rollstuhl und umfangreiches Equipment zu diversen Therapiemaßnahmen und Ärzten transportieren zu können, hat die Familie ein Spezial-Kfz beschafft.

Für die Fahrten zu Ärzten und Therapiemaßnahmen fallen hohe Kosten an, die nicht erstattet werden.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag des Sozialdienstes beraten und entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in

Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Erneute Krebserkrankung**

Hauptmann X verstarb im September 2019 aufgrund einer erneut aufgetretenen Krebserkrankung. Der Familienvater hatte mit seiner Ehefrau und seinen zwei Kindern zusammengelebt.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat auf Antrag des Sozialdienstes der Bundeswehr entschieden, die Familie mit einer Soforthilfe in Höhe von **4.500.- Euro** zu unterstützen um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Kosten zu mildern.

- **Erkrankung und Tod der Ehefrau**

Im Februar 2020 verstarb die Ehefrau des Herrn Hauptfeldwebel X und hinterließ ihren Ehemann und zwei Kindern (3 und 6 Jahre).

Der zuständige Sozialdienst beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum hat sich in dieser traurigen Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten und seine Familie beantragt, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Kosten und erforderlichen Veränderungen zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie mit einer Soforthilfe in Höhe von **5.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod der Ehefrau**

Im März 2020 verstarb die Ehefrau von Oberstabsfeldwebel X völlig unerwartet. Der Staffelführer des Soldaten hat sich an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten gebeten. Mit dem Antrag sollen die ihm entstandenen Kosten gemildert werden.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten mit einer Soforthilfe in Höhe von **2.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod der Eltern**

Stabsunteroffizier X lebte noch bei seinen Eltern als im Januar 2020 nach langer Krankheit seine Mutter verstarb. Noch bevor er seine Trauerphase abschließen konnte verstarb im März 2020 auch noch sein Vater. Der Staffelführer hat sich an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten gebeten. Mit dem Antrag sollen die ihm entstandenen Kosten gemildert werden.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten mit einer Soforthilfe in Höhe von **2.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Alleinerziehende Soldatin**

Frau Stabsunteroffizier X ist geschieden und hat zwei Kinder. Die Tochter lebt beim Kindsvater und der Sohn bei der Soldatin. Die alleinerziehende Soldatin benötigte vorübergehend eine Kinderbetreuung für ihren Sohn.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung. Der Antrag wurde von dem Disziplinarvorgesetzten der Soldatin unterstützt.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, hier mit einer Soforthilfe in Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Blutvergiftung**

Hauptfeldweibel X ist verheiratet und hat mit seiner Ehefrau eine gemeinsame Tochter. Im Januar 2020 wurde der gemeinsame Sohn geboren. Der Sohn bekam am Karfreitag eine Blutvergiftung mit Organversagen und verstarb binnen weniger Stunden im Alter von vier Monaten.

Der Soldat hat sich an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung gebeten, um die Kosten für die Bestattung zu mildern. Die Disziplinarvorgesetzte des Soldaten unterstützt den Antrag mit Nachdruck.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten und seine Frau mit einer Soforthilfe in Höhe von **3.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Behindertengerechtes Fahrzeug**

Der seit Dezember 2017 geschiedene Stabsfeldweibel X ist an Multipler Sklerose erkrankt. Der Grad der Behinderung beträgt 80%, es wurde Pflegegrad 2 anerkannt. Aufgrund seiner Krankheit fällt es dem Soldaten zunehmend schwerer am „normalen“, insbesondere aber am dienstlichen Leben teilzunehmen. Eine wertvolle Unterstützung würde er durch den Kauf und Umbau eines behindertengerechten Kfz erfahren.

Der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr hat sich zusammen mit unserem Mitglied am Standort an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten gebeten.

Der Spendausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **8.050.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Schlaganfall beim Auslandseinsatz**

Der verheiratete Stabsfeldweibel X erlitt im August 2019 während eines Auslandseinsatzes einen Schlaganfall und wurde von dort nach Deutschland verlegt. Später folgte ein Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik. Für Besuchsfahrten sind der Ehefrau und den erwachsenen Kindern hohe Besuchskosten entstanden, die nur teilweise durch die Bundeswehr erstattet wurden.

Der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr hat für die Familie eine finanzielle Unterstützung beantragt.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie zur Milderung ihrer finanziellen Situation mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <https://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 10/2020

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Marine:

- **Tod auf dem Motorrad**

Frau Obermaat X kam als Bei-/Mitfahrer auf dem Motorrad eines Freundes bei einem Unfall ums Leben. Die Eltern der Soldatin sind geschieden und es bestand kein Kontakt des Vaters zu der Tochter. Daher blieben alle Formalitäten rund um die Beerdigung in der Verantwortung der Mutter. Als Selbständige musste sie ihre Tätigkeit für zwei Monate einstellen. Über die Kosten für die Beerdigung und den Verdienstausschlag geriet sie in eine finanzielle Notlage.

In dieser Situation hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe gewandt.

Das Soldatenhilfswerk hat dem Antrag entsprochen und der Mutter der Soldatin einen Betrag in Höhe von **3.500.- Euro** zur Verfügung gestellt.

- **Mordanschläge**

Herr Oberstabsgefreiter X ist als Partner seiner neuen Freundin gleich zweimal Opfer eines Anschlages auf sein Leben geworden. Zunächst hatte der Ex-Partner seiner Freundin aus Trennungsfrust das Auto von Herrn X manipuliert und erheblich beschädigt, dann hat er Herrn X eine lebensbedrohliche Stich- und Schnittverletzung am Hals zugefügt. Den zweiten Anschlag konnte Herr X nur überleben, weil der Täter zum Glück nicht die Halsschlagader durchtrennt hatte. Neben dem körperlichen Schaden hat Herr X auch eine seelische Beeinträchtigung erfahren und befindet sich in therapeutischer Behandlung. Für die verursachten Schäden an seinem Auto musste Herr X bisher selbst aufkommen, ebenso für die notwendigen Anwaltskosten.

Um Herrn X bei diesen Kosten zu entlasten, hat der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr einen Antrag auf Kameradschaftshilfe beim Soldatenhilfswerk gestellt. Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag entsprochen und Herrn X mit einem Betrag vom **3.000.- Euro** unterstützt.

- **PTBS-Erkrankung, Beschaffung von Möbeln**

Herr Oberstabsgefreiter X ist ledig und lebt in einer Mietwohnung. Der Soldat hat an sechs Auslandseinsätzen teilgenommen. Im Jahre 2014 war sein letzter Einsatz, seit diesem Zeitpunkt ist er krankgeschrieben, eine PTBS-Erkrankung wurde diagnostiziert, eine Wehrdienstbeschädigung anerkannt. Durch die Erkrankung ist sein privates Glück zerbrochen. Seine Partnerin hat ihn ohne jeglichen Hausrat aus der gemeinsamen Wohnung geworfen und sein Konto wurde leergeräumt. Finanzielle Rücklagen für eigene Möbel hat Herr X keine, da er

gerade im letzten Jahr für sein gebrauchtes Auto über 3.500.- Euro Reparaturkosten bezahlen musste. Öffentliche Verkehrsmittel kann er aufgrund seiner PTBS-Erkrankung nicht benutzen. Er benötigt auch bei einfachen täglichen Besorgungen Hilfe.

Vor diesem Hintergrund hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe für den Soldaten gewandt.

Das Soldatenhilfswerk hat im Spendenausschuss den Antrag beraten und hier mit einem Betrag von **3.000.- Euro** unterstützt.

- **Finanzielle Notlage**

Oberbootsmann X lebt mit seiner schwerbehinderten Ehefrau und seinem Sohn noch in einer Mietwohnung in Norddeutschland. Die ältere Tochter lebt bei den Großeltern in Süddeutschland in einer Wohngemeinschaft. Aus familiären Gründen hat sich die Familie entschlossen, in die Nähe der Großeltern umzuziehen. Die Umzugskosten, die geforderte Mietkaution und die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt der Tochter übersteigen die finanzielle Situation der Familie. Da die Familie sich in Privatinsolvenz befindet, können sie die fällige Kautions nicht aufbringen. Aus diesem Grunde wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, die Familie – zweckgebunden für die Bezahlung der Kautions - mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **2.924,10 Euro** zu unterstützen.

- **Erkrankung der Tochter/Fahrkosten**

Der Stabsgefreite X wohnt mit seiner Verlobten und einem neugeborenen Kind zusammen. Die Tochter kam als Frühgeburt auf die Welt. Unmittelbar nach der Geburt kam die Tochter in ein Kinderkrankenhaus auf der Intensivstation. Der Soldat pendelt täglich zwischen Wohnort, Dienststelle, Wohnort, Krankenhaus und Wohnort. Daraus ergeben sich für ihn hohe Fahrtkosten. Die finanzielle Situation ist bei dem Soldaten daher derzeit besonders angespannt und schwierig, außerdem stellt die Gesamtsituation mit der kranken Tochter eine zusätzliche psychische Belastung für die junge Familie dar.

Unser Mitglied in der Region hat sich in dieser Situation wegen einer Kostenübernahme an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt.

Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag in seinem Spendenausschuss beraten und beschlossen, die betroffene Familie mit einer Kameradschaftshilfe von **6.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Finanzielle Notlage**

Herr Obermaat X lebt mit seiner Ehefrau und zwei Kindern (8 Jahre und 5 Jahre) in einer Mietwohnung. Durch verschiedene widrige Ereignisse hat der Soldat Ausgaben gehabt, die seine finanziellen Möglichkeiten überstiegen. Zudem sind hohe Kosten für Besuchsfahrten im Krankenhaus und zu Therapien entstanden, die nicht erstattet wurden.

Der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr hat bei der Heinz-Volland-Stiftung (HVS) eine Unterstützung für den Soldaten beantragt und seine soziale und finanzielle Situation dargestellt. Die HVS hat angefragt, ob das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr anteilig unterstützen könne. Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Obermaat zur Milderung seiner finanziellen Situation mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod eines jungen Soldaten**

Im Februar 2020 verstarb Herr Hauptgefreiter X allem Anschein nach durch Suizid. Der Soldat lebte allein. Nach dem überraschenden Tod musste die Mutter die Beerdigungskosten tragen und die Auflösung der Wohnung vornehmen.

Der zuständige Sozialdienst beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum hat das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. um eine finanzielle Unterstützung für die Mutter gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen zu mildern. Der Disziplinarvorgesetzte des Soldaten unterstützt den Antrag.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, hier mit einer Soforthilfe in Höhe von **3.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu helfen.

- **Tod eines Familienvaters**

Stabsbootsmann X verstarb im März 2020 an einem Herzinfarkt. Der Soldat war verheiratet und lebte mit seiner Frau und seinem Sohn zusammen.

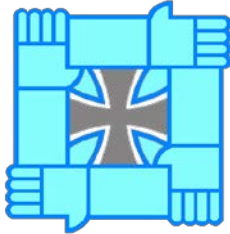
Unser Mitglied am Standort und zuständige Stabszugsführer haben sich an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für die Familie des Soldaten gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen für die Familie zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, die hinterbliebene Ehefrau des Soldaten mit einer Soforthilfe in Höhe von **4.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod des Ehemannes**

Im Juli 2020 verstarb Oberstabsgefreiter X plötzlich und unerwartet. Er hinterließ eine Ehefrau. Der zuständige Sozialdienst beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum hat das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. um eine finanzielle Unterstützung für die Ehefrau gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Ehefrau mit einer Soforthilfe in Höhe von **3.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <https://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 10/2020

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Personal:

- **Autismusbegleithund**

Frau Stabsunteroffizier X ist ledig und lebt als alleinerziehende Mutter mit ihrem 10jährigen Sohn in einer Mietwohnung. Der Sohn leidet an frühkindlichem Autismus und einer geistigen Behinderung (GBH 80%).

Ärztlicherseits wurde dem Sohn die Anschaffung eines „Autismus-Assistenz“-Hundes empfohlen. Assistenz-Hunde sind speziell ausgebildete Hunde, die Aufgaben erlernen, um ihrem Menschen bei einer Schwerbehinderung im Alltag zu helfen. Frau X wäre aus eigener Kraft nicht in der Lage gewesen, die benötigte Summe von ca. 15.000.- Euro aufzubringen.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat in dieser Situation daher bei den verschiedenen Institutionen des „Netzwerk des Hilfe“ um finanzielle Hilfe nachgesucht.

Das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr hat sich mit einem Betrag von **4.000.- Euro** an der Beschaffung des Assistenz-Hundes beteiligt.

- **Suizid**

Ein Fähnrich setzte seinem Leben selbst ein Ende.

Auf Antrag des Disziplinarvorgesetzten hat das Soldatenhilfswerk in diesem Fall eine Kameradschaftshilfe von **3.500.- Euro** bereitgestellt, um die durch den Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen der Familie zu mildern.

- **Kinderbetreuung**

Herr Leutnant X lebt in einer Lebenspartnerschaft und ist Vater von Zwillingen im Alter von 1 ½ Jahren. Später bekam eines der Kinder die Diagnose Leukämie. Das Kind kam mit lebensbedrohlichen Symptomen in ein Universitätskrankenhaus und musste dort rund um die Uhr betreut werden. Die Betreuung beider Kinder war von der Kindesmutter allein nicht zu bewerkstelligen.

Daher ging nach der Mutter auch Herr X in Elternzeit. Während dieser Zeit stellte sich jetzt die Frage der Finanzierung des Lebensunterhaltes. Die finanziellen Möglichkeiten der Elternzeit waren - wie sich herausstellte - mit der Inanspruchnahme von Leistungen durch die Lebensgefährtin von Herrn X bereits ausgeschöpft.

Um dem Soldaten und seiner Familie den Lebensunterhalt in dem oben angegebenen Zeitraum dennoch zu ermöglichen, wandte sich der Vorgesetzte mit dem betreuenden Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe.

Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag entsprochen und Herrn Leutnant X und seiner Familie eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **8.400.- Euro** bewilligt.

- **Gehaltspfändung/Wohnungseinrichtung**

Hauptfeldwebel X lebt getrennt von seiner Ehefrau in einer Mietwohnung. Die drei gemeinsamen Kinder (21,18, 6 Jahre) leben überwiegend bei der Mutter. Der Soldat und seine Frau sind beide hoch verschuldet. Die Ehefrau war als Friseurmeisterin selbständig tätig. Aus dieser Selbständigkeit sind hohe Verbindlichkeiten entstanden, weil die Ehefrau große Beträge an Steuern und Krankenkassenbeiträgen nicht entrichtet hat. Die Verbindlichkeiten des Ehepaars führten schließlich dazu, dass es bei dem Soldaten zu einer Gehaltspfändung kam und er jetzt vom pfändungsfreien Besoldungsanteil leben muss. Auf Grund der finanziellen Situation ist der Soldat bis heute nicht in der Lage gewesen, sich eine vollständige Wohnungseinrichtung zu leisten. Weder das Kinderzimmer, noch eine Küche stehen zur Verfügung. Auch die Renovierung ist noch nicht vollständig durchgeführt (Tapeten, Fußböden). Die gemeinsamen Möbel hat die Ehefrau des Soldaten fast vollständig übernommen, da die Kinder bei ihr die meiste Zeit verbringen.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung.

Das Soldatenhilfswerk hat dieser Bitte entsprochen: Zunächst hat das Soldatenhilfswerk den Soldaten mit einer Soforthilfe von **1.000.- Euro** unterstützt. Später ist dann nach Beratung des Falles im Spendenausschuss eine weitergehende Unterstützung in Höhe von **2.500.- Euro** beschlossen worden.

- **Ersteinrichtung Wohnung nach Trennung**

Die Soldatin im Dienstgrad Oberfeldwebel befindet sich zurzeit in Elternzeit und wohnt seit der Trennung von ihrem Mann mit ihren beiden Kindern (5 und 3 Jahre) in einer teilmöblierten 1-Zimmer Wohnung. Wegen Eigenbedarfskündigung musste die Soldatin die Wohnung verlassen. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation ist es der Soldatin nicht möglich, eine neue Wohnung anzumieten.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Kameradschaftshilfe für die Soldatin gebeten.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, hier mit einer zweckgebundenen Kameradschaftshilfe in Höhe von **5.850.- Euro** zu unterstützen.

Tod eines Soldaten

Im Juni 2019 verstarb Herr Oberstabsfeldwebel X nach langer, schwerer Krankheit. Er hinterließ seine Ehefrau.

Unser Mitglied am Standort hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für die Ehefrau gebeten.

Der Dienststellenleiter unterstützt den Antrag mit Nachdruck.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Ehefrau mit einer Soforthilfe in Höhe von **2.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen der Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <https://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 10/2020

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Streitkräftebasis:

- **Finanzielle Notlage**

Frau Hauptbootsmann X ist verheiratet, hat ein Kind, lebt aber getrennt von Ihrem Ehemann. Die Trennung von ihrem Mann ergab sich in der Zeit nach einem zweijährigen Auslandseinsatz von Frau X, als der Ehemann an den Wochenenden immer häufiger von seiner Berufstätigkeit nicht mehr nach Hause kam. Eines Tages kam der Ehemann gar nicht mehr nach Hause. In der Folgezeit stellte sich heraus, dass der Ehemann sein Weggehen systematisch und heimlich über zwei Jahre geplant hatte. Damit nicht genug. Der Ehemann hatte während seiner Abwesenheit auch Kredite aufgenommen und Schulden in Höhe von ca. 20.000.- Euro gemacht, die von der Soldatin jetzt bezahlt werden mussten. Neben der emotionalen Belastung geriet sie auch in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Finanzielle Mittel, um notwendige Ausgaben für Ihren Sohn zu bestreiten, Geld für dringende Renovierungsarbeiten im und am Haus oder Geld für Kleidung standen ihr nicht mehr zur Verfügung.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser schwierigen Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe für die Soldatin.

Das Soldatenhilfswerk hat dieser Bitte entsprochen und nach einer ersten Soforthilfe von **1.000.- Euro** später weitere **1.000.- Euro** für Frau Hauptbootsmann X zur Verfügung gestellt.

- **Vom Zug überfahren**

Ein Oberfeldwebel verlor aus bisher ungeklärter Ursache sein Leben, als er - während eines dienstlichen Aufenthalts in Dresden - nachts in seiner Freizeit von einem Zug überfahren wurde. Der Oberfeldwebel hinterlässt eine Frau, ein leibliches Kind sowie ein Stief-Kind.

Der Sozialdienst wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung.

Das Soldatenhilfswerk hat nach Beratung im Geschäftsführenden Vorstand dem Antrag entsprochen und an die Witwe mit den beiden Kindern **5.500.- Euro** ausbezahlt.

- **Tod des Lebenspartners**

Der Lebensgefährte von Frau Stabsunteroffizier (FA) X verstarb plötzlich durch einen tragischen Verkehrsunfall.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat das Soldatenhilfswerk die Soldatin unbürokratisch mit einem Betrag von **3.500.- Euro** unterstützt.

- **Tod auf dem Heimweg**

Herr Stabsfeldwebel X war auf dem Heimweg, als er unerwartet eines natürlichen Todes starb. Er hinterließ eine Frau und einen 12-jährigen Sohn.

Der Kompaniechef der Einheit hat das Soldatenhilfswerk um eine finanzielle Unterstützung für die Ehefrau gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, hier mit einer Soforthilfe in Höhe von **4.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Familienauto**

Hauptfeldwebel X ist verheiratet und hat drei Kinder im Alter von 4, 7 und 9 Jahren. Darüber hinaus hat Hauptfeldwebel X noch einen Sohn aus einer vorangegangenen Beziehung, für den er Unterhalt zahlt. Der Hauptfeldwebel leidet seit seinem letzten Auslandseinsatz unter einer Belastungsreaktion. Für ihn läuft ein Antrag auf Aufnahme in die Schutzzeit. Ambulante therapeutische Hilfe und stationäre Therapie haben dem Soldaten geholfen, sich zu stabilisieren. Die Ehefrau des Soldaten leidet unter einer rheumatischen Erkrankung. Das mittlere Kind leidet an einer dauerhaften Erkrankung und bedarf der Ergotherapie und spezieller Förderung. Das alte Familienauto war in einem sehr schlechten Zustand und hätte keine TÜV-Plakette erhalten. Die Anschaffung eines neuen Kfz hätte die Familie gut 5.000.- Euro gekostet, die sie selbst nicht hätten aufbringen können.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr wandte sich an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe für die Beschaffung eines Familienfahrzeuges.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **5.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Tod des Vaters**

Der Vater des Stabsunteroffiziers X ist an Krebs erkrankt und verstarb letztendlich. Während der langen Krankheitsphase hat der junge Soldat seinen Vater so oft wie möglich besucht und seine Mutter bei der Pflege des Vaters unterstützt. Nach dem Ableben des Vaters kamen auf den Soldaten weitere Aufgaben und natürlich auch entsprechende finanzielle Verpflichtungen zu.

Um eine Milderung dieser finanziellen Belastung zu erreichen hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk gewandt.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, den Stabsunteroffizier mit einer Kameradschaftshilfe von **1.000.- Euro** zu helfen.

- **Traumatherapie/Unterbringung Hund**

Herr Oberstabsgefreiter X ist ledig und lebt in einer Mietwohnung. Er ist an PTBS erkrankt. Aufgrund seiner Krankheit musste er zum Zwecke der Traumatherapie in ein Bundeswehrkrankenhaus. Nun musste er für seinen Hund, welcher für ihn ein wichtiger Halt ist, eine artgerechte Unterbringung suchen. Die Kosten der Unterbringung des Hundes kann der Soldat nicht aus eigenen Mitteln bestreiten.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation für eine Kostenübernahme an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **800.- Euro** zu unterstützen.

- **PTBS-Erkrankung und Trennung**

Der seit 2012 an PTBS erkrankte und seither in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung befindliche Hauptfeldwebel X lebt von seiner Ehefrau getrennt in einer Mietwohnung. Nach der Trennung von seiner Ehefrau und den Kindern hat der Soldat noch Kosten zu tragen, die ihn in eine finanzielle Notlage gebracht haben. Um seine Kinder auch weiterhin besuchen zu können, ist der Soldat zwingend auf seine persönliche Mobilität angewiesen.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine Kameradschaftshilfe für den Soldaten gebeten.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat entschieden, den Hauptfeldwebel mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **5.000.- Euro** zu unterstützen. Zuvor hatte der Geschäftsführende Vorstand bereits eine Soforthilfe in Höhe von **600.- Euro** bewilligt.

- **Multiple Sklerose**

Stabsfeldwebel X lebt mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern (15 und 17 Jahre) in einem älteren Eigenheim. Der Soldat leidet seit 2011 an Multiple Sklerose und ist nun dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen. Seine Dienstpflicht erfüllt er im Rahmen der Telearbeit. Aufgrund seiner Erkrankung soll im Erdgeschoss des Wohnhauses ein behindertengerechtes Bad neu eingebaut werden.

Auf Antrag des zuständigen Sozialdienstes der Bundeswehr hat der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. entschieden, hier mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **9.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Fahrt zur Beerdigung des Großvaters**

Da der Stabsgefreiten X bei seinem Großvater aufgewachsen ist, hatte dieser eine Vaterfunktion für ihn. Nun verstarb der Großvater. Aufgrund seiner aktuellen finanziellen Situation ist der Soldat nicht in der Lage, die Fahrkosten zur Beerdigung aufzubringen.

Daher hat sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, Herrn X mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **300.- Euro** zu unterstützen.

- **Tod der Ehefrau**

Die Ehefrau von Herr Hauptfeldwebel X verstarb an den Folgen einer Brustkrebserkrankung. Sie hinterließ auch ein Kind.

Der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr hat uns um eine finanzielle Unterstützung gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen des Soldaten zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, den Hauptfeldwebel mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **4.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Plötzlicher Kindstod**

Nur einen Monat nach seiner Geburt verstarb der Sohn des Oberstabsgefreiten X an plötzlichem Kindstod und hinterließ eine verzweifelte Familie.

Auf Antrag des Sozialdienstes der Bundeswehr hat der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. entschieden, die Familie zur Milderung der Situation mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.500.- Euro** zu unterstützen.

- **Wohnungsbrand**

In der Mietwohnung von Herrn Oberstabsgefreiten X hat sich im Juli 2019 ein Wohnungsbrand ereignet. Der Soldat hat eine Rauchgasvergiftung erlitten und kam ins Krankenhaus. Die gesamte Einrichtung des Soldaten ist zu Schaden gekommen.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk und bat um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten zur Milderung seines Schadens mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Unerwarteter Tod eines Soldaten**

Stabsfeldwebel X verstarb unerwartet im August 2019 und hinterließ seine Ehefrau.

Der Sozialdienst bat das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. um eine finanzielle Unterstützung für die Ehefrau des Soldaten um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Ehefrau des verstorbenen Soldaten mit einer Soforthilfe in Höhe von **3.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Behindertengerechter Badumbau**

Der verheiratete Stabsfeldwebel X lebt mit seiner Frau und einem Kind in einem Eigenheim.

Der Soldat durchlebt seit 2007 unterschiedlichste Krankheiten. Bei einer Routineuntersuchung im Frühjahr 2019 wurde dann ein bösartiger Gehirntumor festgestellt, der sofort operativ entfernt wurde. Seit dieser Zeit ist er halbseitig gelähmt und zu 100 % behindert. Aufgrund seiner Einschränkungen wird nunmehr ein behindertengerechter Umbau des Bades notwendig. In dieser Situation hat sich der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr Lüneburg an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um Unterstützung gebeten.

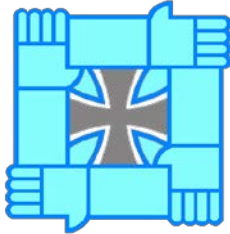
Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten für den Umbau des Bades mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **12.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod des Familienvaters**

Im Mai 2020 ist Hauptfeldwebel X unter tragischen Umständen verstorben. Er hinterließ Ehefrau und zwei Kinder (9 und 12 Jahre).

Der zuständige Sozialdienst beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum hat das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. um eine finanzielle Unterstützung für die Familie gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, der Familie mit einer Soforthilfe in Höhe von **5.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <https://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 10/2020

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich CIR:

- **Behindertengerechter Ausbau Bad**

Oberstabsfeldwebel X lebt mit seiner Frau und seinen beiden Kindern in einem Eigenheim. Frau X erlitt durch einen unverschuldeten Motorradunfall so schwere Verletzungen, dass ihr der linke Unterschenkel amputiert werden musste. Durch den Unfall der Ehefrau wurden zahlreiche Operationen notwendig, dadurch ist die finanzielle Situation der Familie äußerst angespannt. Da Frau X seit dem Unfall auf fremde Hilfe beim Duschen angewiesen ist, wird es dringend notwendig, das Bad in dem Eigenheim behindertengerecht auszubauen.

Der Vorsitzende des örtlichen Personalrates hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten gebeten.

Eine Stellungnahme des zuständigen Sozialdienstes bekräftigt die Angaben. Der zuständige nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte unterstützt den Antrag ebenso.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **10.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Tod der Tochter**

Der Oberstabsgefreite X ist verheiratet und lebt mit seiner Ehefrau zusammen. Wenige Tage nach der Geburt verstarb die Tochter der Eheleute.

Wegen finanzieller Schwierigkeiten der Familie wandte sich der Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk und bat um eine finanzielle Unterstützung zur Begleichung der Beisetzungskosten. Dieser Antrag wurde von dem Vorgesetzten des Soldaten ebenfalls ausdrücklich unterstützt.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, die Familie mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.500.- Euro** zu unterstützen.

- **Geburt eines Sohnes**

Der junge Oberstabsgefreite X lebt mit seiner Lebensgefährtin und dem Sohn in einem Eigenheim.

Da sich die junge Familie in einer schwierigen finanziellen Situation befindet, hat sich in dieser Situation der Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine

finanzielle Unterstützung für die Erstausrüstung des neugeborenen Kindes gebeten. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte, unterstützt den Antrag.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **500.- Euro** zu unterstützen.

- **Tod der Ehefrau nach Krebserkrankung**

Ein Offizier lebte mit seiner Frau und seiner vierjährigen Tochter zusammen. Nun verstarb seine Ehefrau an einer schweren Krebserkrankung.

Der Vorsitzende des örtlichen Personalrates hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten gebeten, damit die in dieser Situation entstandenen Kosten gemildert werden können.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, hierzu mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **2.500.- Euro** zu unterstützen.

- **Tödlicher Motorunfall**

Major X verunglückte bei einem Motorradunfall in Österreich tödlich. Er hinterließ seine Frau und seine beiden Kinder im Alter von 5 und 8 Jahren.

Der zuständige Sozialdienst hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt um die durch diesen Schicksalsschlag entstehenden finanziellen Belastungen zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie mit einer Soforthilfe in Höhe von **3.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tödlicher Verkehrsunfall**

Herr Stabsunteroffizier X ist auf dem Nachhauseweg vom Dienstort bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückt. Der Soldat lebte noch bei seinen Eltern.

Der zuständige Sozialdienst beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für die Eltern gebeten.

Der Antrag wurde vom Kompaniechef ausdrücklich unterstützt.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Eltern mit einer Soforthilfe in Höhe von **3.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen der Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod der Lebensgefährtin**

Die Lebensgefährtin von Oberfeldwebel X verschwand und wurde Wochen später tot aufgefunden. Sie ist offenbar Opfer eines Gewaltverbrechens geworden.

Der zuständige Sozialdienst hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten beantragt, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Kosten zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.500.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Kindgerechte Einrichtung**

Stabsunteroffizier X ist verheiratet, lebt aber getrennt von seiner Ehefrau in einem Eigenheim. Der gemeinsame Sohn lebt von Donnerstag bis Sonntag bei ihm. Für ein weiteres Kind, das bei seiner Mutter lebt, zahlt er ebenfalls Unterhalt.

Damit der Soldat dem Sohn beim Besuch zumindest ein Mindestmaß an „wohnlicher“ Atmosphäre bieten kann, hat sich in dieser Situation der zuständige Sozialdienst der

Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten gebeten.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten zur Milderung seiner Situation mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <https://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 10/2020

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Organisationsbereich Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr:

- **Tod durch Verkehrsunfall**

Bei einem Verkehrsunfall verstarb ein Bootsmann. Er hinterließ seine Frau und zwei kleine Kinder.

Der Sozialdienst der Bundeswehr wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung der Familie.

Das Soldatenhilfswerk hat dem Antrag entsprochen und an die Witwe mit den beiden Kindern **5.500.- Euro** ausgezahlt.

- **Wohnungsbrand**

Die Wohnung von Frau Hauptfeldweibel X wurde durch einen Brand vollkommen zerstört. Bei dem Versuch die Familie im Obergeschoss zu retten erlitt die Soldatin eine Rauchgasvergiftung. Das gesamte Haus ist nicht mehr bewohnbar, sämtliche Unterlagen wurden durch das Feuer vernichtet. Die Soldatin wohnt nun mit ihrer Lebensgefährtin in einer Notunterkunft der Stadt, die allerdings recht spartanisch ausgestattet ist.

Der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Soforthilfe für die Frau Hauptfeldweibel gebeten.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, Frau Hauptfeldweibel X mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Schwere Schicksalsschläge**

Bei der Ehefrau des Stabsunteroffiziers X wurde Brustkrebs diagnostiziert. Etwas später wurde eine gemeinsame Tochter mit einer schweren Fehlbildung geboren, welche deren dauerhafte Lebensfähigkeit in Frage stellte. Letztendlich verstarb dann das Kind. Kurz vor Weihnachten erfolgte der nächste Schicksalsschlag: Es verstarb der Vater des Soldaten mit 48 Jahren nach einem langen Leidensweg.

Um wenigstens die finanziellen Belastungen zu mildern wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr in dieser sehr schwierigen persönlichen Situation an das Soldatenhilfswerk.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, die Familie des Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **4.500.- Euro** zu unterstützen.

- **Hausbrand und Tod der Eltern**

Eine junge Soldatin verlor bei einem Hausbrand beide Eltern. Der zuständige Sozialdienst wandte sich in dieser sehr schwierigen Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung. Der Disziplinarvorgesetzte der Soldatin unterstützte den Antrag mit Nachdruck.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, die Obergefreite X für den Tod der Eltern mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **2.000.- Euro** sowie für den persönlich erlittenen Brandschaden mit einer weiteren Hilfe in Höhe von **1.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Tod des Vaters**

Nachdem der Vater von Herr Oberfeldweibel X verstarb musste - da die Eltern des Soldaten geschieden waren - der Sohn für die Beerdigungskosten aufkommen.

Der Sozialdienst wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, den Oberfeldweibel mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Baby verstorben**

Der erst wenige Wochen alte Sohn des Hauptgefreiten X und seiner Lebensgefährtin verstarb unter tragischen Umständen.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den dazu vom Sozialdienst der Bundeswehr vorgelegten Antrag beraten und entschieden, hier zur Milderung der Situation mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **3.500.- Euro** zu unterstützen.

- **PTBS und Erkrankung der Ehefrau**

Stabsunteroffizier X leidet an einer einsatzbedingten PTBS und seine Ehefrau erkrankte vor drei Jahren an Darmkrebs. Viele Hilfsmittel und Nahrungsergänzungsmittel, die seine Frau benötigt sowie hohe Reisekosten zu Facharztterminen und Krankenhäuser werden von der Krankenkasse und Beihilfe nicht erstattet. Dadurch wurden die finanziellen Reserven schnell aufgebraucht. Nun kam noch eine umfangreiche Reparatur am Auto hinzu.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, den Stabsunteroffizier zur Milderung seiner finanziellen Situation mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **8.500.- Euro** zu unterstützen.

- **Familienlotsin**

Der verheiratete Hauptfeldweibel X wurde 1997 bei einem Minenunfall im Einsatz lebensgefährlich verletzt; ein Unterschenkel musste amputiert werden. Nach jahrelangen Problemen mit der Prothese nahm der Soldat an einem Therapieprogramm an der Sportschule der Bundeswehr teil. Dies führte endlich zu einer deutlichen Verbesserung und gab dem Soldaten neuen Lebensmut. Kurz danach erkrankte seine Ehefrau nach der Geburt des dritten Kindes. Zeitgleich erkrankte auch die Großmutter und fiel als Unterstützung im Haushalt aus. Seitdem ist die Ehefrau mit dem Haushalt völlig überfordert. Zur Entlastung der Familie ist die Teilnahme am „Modell der Familienlotsin“ geplant. Der Sozialdienst der Bundeswehr hat hierzu eine finanzielle Unterstützung beantragt.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat d entschieden, die Familie mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **6.000.- Euro** zu unterstützen. Eine weitergehende finanzielle Hilfe in Höhe von 6.000.- Euro zur Verlängerung der Unterstützung im Haushalt ist auf Antrag möglich.

- **Schimmelbefall in der Mietwohnung**

Obergreifer X (verheiratet, 3 Kinder) befindet sich seit mehreren Jahren in der Privatinsolvenz. Da die bisherige Wohnung der Familie mit Schimmel befallen ist, musste sie umziehen.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat auf Antrag des Sozialdienstes der Bundeswehr entschieden, den Umzug der Familie mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** zu unterstützen.

- **Tod der Ehefrau**

Überraschend verstarb die Ehefrau von Stabsbootsmann X. Sie hinterließ zwei Kinder

Die Vorgesetzte des Soldaten hat sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. gewandt und um eine finanzielle Unterstützung für den Soldaten gebeten.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hat den Antrag beraten und entschieden, den Soldaten mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **5.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod nach Krebserkrankung**

An den Folgen einer Krebserkrankung verstarb der Oberstabsfeldwebel X. Der Soldat hinterließ seine Ehefrau und eine 11-jährigen Tochter.

Der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk und bat um eine finanzielle Unterstützung für die Familie.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie mit einer Soforthilfe in Höhe von **4.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Kosten für Hilfsmittel und Fahrt**

Herr Oberstabsgefreiter X wohnt mit seiner Lebensgefährtin, der Oberstabsgefreiten X und einer gemeinsamen Tochter zusammen.

Die Tochter kam mit einer angeborenen Gaumenspalte zur Welt. Der Soldat und seine Lebenspartnerin haben zurzeit nur ein eingeschränktes Einkommen, da Sie zeitweise Elterngeld beziehen. Für Fahrkosten aber auch Hilfsmittel für Ihre Tochter sind Ihnen hohe, nicht eingeplante Ausgaben entstanden. Zuvor hatten die jungen Eltern bereits hohe Ausgaben für die Wohnungseinrichtung und die Erstausrüstung der Tochter getätigt.

Der zuständige Sozialdienst beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen hat beim Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. eine Unterstützung für die Familie beantragt, um die finanziellen Sorgen zu mildern.

Der Disziplinarvorgesetzte unterstützt den Antrag mit Nachdruck.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie zur Milderung ihrer finanziellen Situation mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **2.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **OP-Kosten für die Tochter**

Oberstabsgefrente X ist alleinerziehend und hat eine zweijährige Tochter. Die Tochter der Soldatin hat seit der Geburt eine Fehlbildung am Fuß. Mit zunehmender Mobilität der Tochter bereitete diese Fehlbildung ihr immer mehr Probleme, so dass sich die Soldatin für eine operative Korrektur entschied. Die Beihilfe hat einen großen Teil der OP-Kosten übernommen, die Krankenkasse hingegen nicht.

Der zuständige Sozialdienst beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum wandte sich in dieser Situation an das Soldatenhilfswerk und bat zum Ausgleich des finanziellen Defizites um eine Unterstützung für die Soldatin.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Soldatin mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **650.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Tod eines Soldaten nach langer Krankheit**

Im **Mai 2014** erkrankte Stabsbootsmann X (verheiratet, 3 Kinder) lebensbedrohend und hat sich später für eine alternative Therapie entschieden. Einen Großteil der Kosten hierfür wurde nicht erstattet.

Durch die Marine-Offizier-Hilfe e.V. wurden wir gebeten eine Unterstützung in diesem Falle zu prüfen.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e.V. hatte im Jahr 2017 den Antrag beraten und entschieden, hierzu mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **5.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

Im Frühjahr 2020 erfolgte auf Antrag eine weitere Unterstützung mit **600.- Euro**.

Am 6. April 2020 verstarb der Soldat an den Folgen der Erkrankung.

Der zuständige Sozialdienst beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum hat das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. um eine letzte finanzielle Unterstützung für die Familie gebeten, um die durch diesen Schicksalsschlag entstandenen finanziellen Belastungen zu mildern.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, die Familie mit einer Soforthilfe in Höhe von **6.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.

- **Hochwasser überflutet Wohnhaus**

Das Einfamilienhaus des verheirateten Hauptfeldwebels X wurde Opfer eines starken Unwetters. Aufgrund des Unwetters wurde das Einfamilienhaus der Familie mit Wasser und Schlamm überflutet.

Der Sozialdienst beim Bundeswehrdienstleistungszentrum hat beim Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. für die Familie eine finanzielle Unterstützung beantragt. Es sollen die Kosten gemildert werden, die der Familie durch den Hochwasserschaden entstanden sind.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag beraten und entschieden, der Familie zur Milderung ihrer finanziellen Situation mit einer Soforthilfe in Höhe von **1.000.- Euro** aus dem Spendenaufkommen von Soldaten der Bundeswehr zu unterstützen.



Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.



Spendenkonto: Postbank Köln
IBAN: DE67 3701 0050 0001 3055 03 BIC: PBNKDEFF
Weitere Infos: <https://www.soldatenhilfswerk.org/>

Info 10/2020

Wir konnten helfen!

Kurzdarstellung aktueller Kameradschaftshilfen

Reservisten

- **Möbel für den Neustart nach Obdachlosigkeit**

Herr X ist ledig. Er leidet unter PTBS und ist Hartz IV-Empfänger. Krankheitsbedingt ist der ehemalige Soldat sozial abgeglitten. Durch Drogenkonsum verlor er alle wichtigen sozialen Kontakte und Bezugspersonen. Er verlor auch seine Wohnung, sämtliche Möbel und wurde obdachlos.

Ein alter Schulfreund wurde zufällig auf ihn aufmerksam, nahm ihn vorübergehend bei sich auf und stellte den Kontakt zum Sozialdienst der Bundeswehr her. Um ihm wieder zu einer kleinen Wohnung und einer Grundmöblierung zu verhelfen, wandte sich der Sozialdienst an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung.

Das Soldatenhilfswerk hat den Fall beraten und dem ehemaligen Soldaten eine Kameradschaftshilfe in Höhe von **2.000.- Euro** zur Verfügung gestellt.

- **Lebensunterhalt/ Wohnungseinrichtung**

Herr Feldweibel d.R. X war im Jahr 2012 in Afghanistan im Einsatz. Er hat seit seiner Rückkehr aus Afghanistan mit schwersten Symptomen zu kämpfen, die auf PTBS hindeuten. Er ist sozial abgerutscht und lebt nach einer Zeit als Obdachloser jetzt in einer Ein-Zimmerwohnung als Hartz-IV-Empfänger. Ein Antrag auf Wiedereinstellung in die Bundeswehr läuft, ist aber derzeit noch nicht entschieden.

Um seine Situation etwas zu verbessern und eine Grundausstattung für die kleine Wohnung zu ermöglichen, stellte der zuständige Sozialdienst einen Antrag auf schnelle und unbürokratische Unterstützung.

Das Soldatenhilfswerk hat den Fall im Spendenausschuss beraten und Herrn X eine Kameradschaftshilfe von **5.000.- Euro** bewilligt.

- **Finanzielle Notlage**

Herr Unteroffizier d.R. X leidet an einer einsatzbedingten PTBS. Mit ausgelöst durch seine Erkrankung wurde er im Frühsommer 2014 arbeitslos und hat bis jetzt keine neue Beschäftigung gefunden. Ein Antrag auf Wiedereinstellung in die Bundeswehr wurde gestellt, allerdings bisher noch nicht entschieden. Aufgrund der Arbeitslosigkeit ist Herr X in Zahlungsrückstand und daraus resultierende Schulden geraten.

In dieser Situation hat sich der begleitende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk gewandt mit der Bitte, die finanzielle Situation von Herrn X durch eine Kameradschaftshilfe zu erleichtern.

Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag entsprochen und Herrn X mit einem Betrag von **3.000.- Euro** unterstützt.

- **PTBS/Finanzielle Notlage**

Herr Stabsunteroffizier der Reserve X war von 1997 bis 2000 Soldat. Herr X ist verheiratet und hat zwei Kinder (7 und 8 Jahre). In seiner Dienstzeit ist er an PTBS erkrankt und hat eine anerkannte einsatzbedingte WDB. In den zurückliegenden Jahren hatte er immer wieder einmal Arbeit, letztlich kam aber seine Erkrankung immer wieder zum Ausbruch, was dann meist dazu führte, dass ihm gekündigt wurde.

Zurzeit läuft ein Antrag auf Wiedereinstellung in ein Dienstverhältnis besonderer Art. Aufgrund der krankheitsbedingten Arbeitslosigkeit von Herrn X ist die finanzielle Lage der Familie naturgemäß ziemlich prekär, zumal die Ehefrau aufgrund ihres Studiums auch nicht viel zum Lebensunterhalt beitragen kann.

Als jetzt beide PKw's der Familie wegen Reparaturbedürftigkeit ausfielen, hat der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr beim Soldatenhilfswerk einen Antrag auf Kameradschaftshilfe gestellt.

Das Soldatenhilfswerk hat den Antrag im Spendenausschuss beraten und Herrn X mit einem Betrag in Höhe von **5.000.- Euro** geholfen.

- **Finanzielle Notlage**

Herr Hauptgefreiter der Reserve X war von 2007 bis 2010 Soldat. Von Juli bis November 2008 ist er im Auslandseinsatz in Afghanistan gewesen. Dort erlebte er mehrere lebensbedrohliche Ereignisse. Nach seiner Bundeswehrzeit nahm Herr X erstmal eine längere Auszeit. Bereits in dieser Zeit traten erste Symptome einer PTBS auf. Er hatte Flashbacks und intrusive Alpträume.

In den folgenden Jahren verschlimmerte sich die Symptomatik und selbst die Bewältigung von Alltagssituationen bereitete ihm Schwierigkeiten. Seinen Beruf musste er aufgeben. Hinzu gesellte sich schließlich ein Alkoholproblem. Zuletzt verlor er auch die Kontrolle über seine finanzielle Situation und es ergab sich eine Schuldensumme von insgesamt rund 25.000.- Euro. Auch bei der Krankenkasse, bei der sich Herr X freiwillig versichern musste, entstanden zuletzt Schulden in Höhe von 4.060.- Euro.

Insbesondere um diesen Zahlungsrückstand bei der Krankenkasse auszugleichen, wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr an das Soldatenhilfswerk mit der Bitte um eine Kameradschaftshilfe.

Dem Antrag wurde entsprochen und Herr X mit der Summe von **4.060.- Euro** unterstützt. Damit wurde der Zahlungsrückstand ausgeglichen und somit der Krankenversicherungsschutz erhalten.

- **Fahrkosten zum Traumazentrum**

Frau Hauptgefreiter der Reserve X war als Soldatin beim Heer eingesetzt. Die ehemalige Soldatin machte vor einiger Zeit eine Schädigung durch einen ISAF-Einsatz im Jahr 2003 geltend und hatte in diesem Zusammenhang auch einen Termin beim Traumazentrum in Berlin vereinbart.

Aufgrund ihrer prekären Finanzlage war ihr die Übernahme der Fahrtkosten nicht möglich, eine Übernahme der Fahrkosten durch den Bund war auch ausgeschlossen, da der Termin nicht von einer Dienststelle vereinbart worden war.

In dieser Situation wandte sich der betreuende Sozialdienst der Bundeswehr wegen der Finanzierung der Fahrtkosten an das Soldatenhilfswerk.

Das Soldatenhilfswerk hat diesem Antrag umgehend entsprochen und für die Frau Hauptgefreite der Reserve einen Betrag von **400.- Euro** bewilligt.

- **Erkrankung nach Auslandseinsätzen**

Der geschiedene Oberstleutnant der Reserve X hat drei Kinder. Er war in den Achtziger-Jahren SaZ 2 und wurde als OA entlassen. Später hat er zahlreiche Wehrübungen und dabei auch sieben Auslandseinsätze absolviert. Nach dem letzten Auslandseinsatz stellten sich gesundheitliche Probleme ein. Während eines Klinikaufenthaltes im Jahr 2011 wurde PTBS diagnostiziert. Der Oberstleutnant d.R. war einige Jahre arbeitslos und nicht in der Verfassung eine Beschäftigung aufzunehmen. Dieses wurde durch eine sozialmedizinische Stellungnahme im Jahr 2012 bestätigt. Er wurde von der AWO beraten und bezieht seitdem eine kleine Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente), die aber unter dem Niveau des Sozialhilfesatzes liegt.

Der zuständige Sozialdienst hat nun die Betreuung des ehemaligen Soldaten aufgenommen und einen Antrag auf Einstellung in ein „Wehrdienstverhältnis besonderer Art“ gestellt.

Oberstleutnant d.R. X hat Probleme seinen Lebensunterhalt mit der EU-Rente zu bestreiten und befürchtet, wegen Zahlungsrückständen seine Wohnung zu verlieren. Daher hat der Sozialdienst der Bundeswehr beim Soldatenhilfswerk einen Antrag zur finanziellen Unterstützung gestellt.

Der Geschäftsführende Vorstand des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat entschieden, ihn zur Entspannung seiner finanziellen Lage mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **1.000.- Euro** zu unterstützen. Nach einem Folgeantrag wurde nochmals eine Unterstützung in Höhe von **500.- Euro** gewährt.

- **Traumatisierung nach Verkehrsunfall**

Die verheiratete Oberstabsgefreite X ist nach einem schweren Verkehrsunfall traumatisiert, dienstunfähig und hat die Bundeswehr inzwischen verlassen. Ärztlicherseits wurde ihr die Anschaffung eines Therapiehundes empfohlen.

Der Spendenausschuss des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr e. V. hat den Antrag des Sozialdienstes der Bundeswehr entschieden, hier zweckgebunden zur Ausbildung eines PTBS-Begleithundes die Soldatin mit einer Kameradschaftshilfe in Höhe von **5.000.- Euro** zu unterstützen.